- 74. Ift die lestwillige Anordnung des Großvaters, daß seine Entel sich auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen sollen, was ihr verstorbener Bater ihm schuldig geworden war, für die Entel verbindlich?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 7. November 1892 i. S. A. (Bekl.) w. A. (Rl.) Rep. IV. 199/92.
 - I. Landgericht Görlit.
 - II. Oberlandesgericht Breslau,

Der zu Görlig verstorbene Privatmann Gottlieb K. hat die Beklagte, seine Ehefrau, testamentarisch zur Universalerbin ernannt und seinen fünf Kindern Vermächtnisse ausgesetzt. In einem nach dem Tode seines Sohnes Alwin K. gerichtlich niedergesegten Kodizille hat er sodann die Kinder dieses Sohnes, die Kläger, auf den Pflichtteil gesetzt und angeordnet, daß sie sich darauf alles dassenige anerechnen zu lassen haben, was ihr Bater, in dessen Nachlaßkonkurse er einen Ausfall festgestellter Forderungen in Höhe von 10 547,06 Merlitten hat, ihm aus Wechsels und Schuldscheindarlehnen verschulde. Bom ersten Richter ist die auf Auszahlung des Pflichtteiles gerichtete Klage abgewiesen worden, weil der Pflichtteilsbetrag durch den darauf anzurechnenden Ausfall von 10 547,06 M übersstiegen werde. Der Berufungsrichter hat die Beklagte zur Zahlung der vollen Pflichtteilssimmne verurteilt, und die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunben:

... Dem Berufungsrichter ist barin beizutreten, baß auf ben mit 6736.21 M zu berechnenden Pflichtteil der Kläger, trot ber abweichenden Anordnung des Kodizilles, berjenige Schuldbetrag nicht abzurechnen ift, bezüglich beffen ihr Grofvater Gottlieb R. im Ronfurse über den Nachlaß ihres vorverstorbenen Baters Alwin R. einen Ausfall in Sohe von 10,547,06 M erlitten hat. Aus ben Beftimmungen der &. 348, 353, 354, 356-360, 362 A.L.R. IL 2 er= giebt fich, daß ben Nachkommen eines vorverstorbenen Lindes ben Großeltern gegenüber ein unmittelbares eigenes Erbrecht zusteht. gleichviel, ob sie die Erben ihres Erzeugers geworden find ober nicht, sowie daß andererseits die Linie des verstorbenen Rindes nicht mehr erbt, als dieses selbst geerbt haben wurde, wobei seine Nachfommen sich auch alles das, was von ihm zu tonferieren war, anrechnen laffen muffen. Diese für bas Intestaterbrecht geltenben Grundfate find auch bezüglich bes Pflichtteilsrechtes ber Entel bergestalt anzumenden, bag einerseits ben nach bem Gefete zur Erbichaft bes Grofvaters berufenen Abkömmlingen eines vorverstorbenen Rindes ein Anspruch auf den Pflichtteil fraft eigenen Rechtes in dem nämlichen Umfange zufteht, wie folches Pflichtteilsrecht bem vorverftorbenen Rinde zugestanden haben murbe, und daß andererseits biefe Abkömmlinge des vorverstorbenen Rindes sich babei auf den Pflichtteil alles bas anrechnen laffen muffen, was bem vorverftorbenen Rinde barauf angurechnen gemejen mare.

Bgl. Striethorst, Archiv Bb. 25 S. 113. Nach Anordnung der §. 393—396 A.L.A. II. 2 hat sich aber das Kind auf den Pflichtteil nur anrechnen zu lassen, was dem Kinde auf den Sterbefall zugewendet wird, und außerdem: a) den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung, d. Geschenke der im §. 828 a. a. D. bezeichneten Art, welche in Grundstücken, Gerechtigekeiten oder ausstehenden Kapitalien bestanden haben, o) die Beträge, welche der Erblasser zur Bezahlung solcher Schulden des Kindes verwendet hat, zu deren Anerkennung er nach den Gesehen nicht verpsslichtet war.

In ben Fällen a und b folgt die Zulässigkeit ber Anrechnung ohne weiteres aus bem Gesetze, während im Falle zu c noch erforbert wird, daß der Erblasser die Anrechnung anordnet. Abgesehen hiervon können die Eltern den Pflichtteil, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 394 a. a. D., durch andere Anrechnungen nicht schmälern.

Der leitende Gedanke für die Zulässigkeit dieser Anrechnungen zu a—c ist darin zu suchen, daß es sich hierbei, ebenso wie bei den Konserenden, um Zuwendungen unter Lebenden handelt, welche ihrer Natur nach als Borausbezahlungen auf den künftigen Erbteil anzusehen sind. Begrifflich verschieden von dieser gesetzlich geregelten Anrechnung auf den Pstächtteil ist die Aufrechnung, welche wegen aller kompensabeler Forderungen stattsindet, die der Erblasser gegen das Kind erworden hat, und die lediglich darauf beruht, daß die zur Herauszahlung des Pstächtteiles verbundenen Erben von der dieserhalb geschuldeten Gesamtsumme ihrerseits diesenigen Beträge abziehen, welche der zur Forderung des Pstächtteiles Berechtigte ihnen zu zu zahlen schuldig ist. Um ein solches Kompensationsrecht zu bezwünden, bedarf es keiner Anordnung des Erblasser; solche Anordnung muß andererseits aber auch wirkungslos bleiben, soweit die Boraussetzungen zur Kompensation nicht vorliegen.

Die Beklagte hat nicht behauptet, bag Alwin R. eine Ausstattung oder Geschenke ber im &. 328 A.L.R. II. 2 bezeichneten Art erhalten habe, ober daß vom Erblaffer Schulden für ihn bezahlt seien. Namentlich ist kein Anhalt dafür geboten, daß aus solchem Grunde bem Erblaffer biejenigen Forberungen erwachsen seien, bezüglich beren er im Konkurse einen Ausfall erlitten hat; vielmehr ist nach dem Vorbringen der Parteien und im hinblicke auf den Inhalt des Rodizilles und des Nachlaginventares anzunehmen, daß diefe Forberungen aus "Wechsel- und Schulbscheinsdarlehnen" herrühren. Ein Fall ber gesetlich zulässigen Anrechnung im Sinne ber &. 393 bis 395 a. a. D. liegt hiernach nicht vor. Eine durch Kompensation vermittelte Aufrechnung jener ausgefallenen Forberungen bes Erblassers ift aber nach &. 422 A.C.R. I. 9 und & 311. 312 I. 16 ben Klägern gegenüber ausgeschlossen, ba die Kläger unstreitig Benefizialerben bes Schuldners, ihres Baters, geworden sind, und der gesamte Nachlaß besselben im Konkurse an die Gläubiger zur Berteilung gebracht worden ist.

Hickteil ohne Abzug zu fordern berechtigt sind.

Die von der Revisionstlägerin vertretene abweichende Anficht,

wonach ben Rlägern jene Schulben ihres Vaters auf ihren Pflichtteil ichlechthin in Abzug ju bringen feien, findet im Gefete feine Stute. Namentlich bietet ber &. 395 A.Q.R. II. 2 in biefer Beziehung feinen Anhalt, jumal biefe finguläre Borfchrift in erfter Linie ben Fall im Auge bat, wenn die Schulden bes Rindes bezahlt worden find, nicht um die abgezahlten Forderungen durch notwendige Ceffion zu erwerben, sondern um das Rind von feiner Schuld überhaupt zu befreien. Bemerkt mag babei noch werden, daß die in Striethorft, Archiv Bb. 25 S. 113 mitgeteilte Entscheidung bes ehemaligen breufifden Obertribungles bom 15. Mai 1857 der Beklagten nicht zur Seite ftebt; benn in bem bamals entschiedenen Ralle banbelte es fich um bie Bulaffigfeit einer Unrechnung von 1500 M. welche Die Großmutter gur Begahlung von Schulden des vorverftorbenen Parens ber flagenden Entel verwendet hatte. Die Sohe ber ben Rlagern als Pflichtteil jugesprochenen Summe ift unbebenklich; ba bie Barteien barüber einig find, bag ber Nachlag bes Gottlieb R., abgefeben von den ausgefallenen 10547,06 M, nach Abzug der Schulden 60 625,85 M betragen hat, wovon ben Rlägern ein Neuntel zuftebt."...